

Eine zutreffende gesetzliche Regelung lasse sich nur durch eine weitgehende Kasuistik erzielen. Der Einfluß, den das Wollen und Wissen des Vertretenen einerseits und des Vertreters andererseits auf ein von dem Vertreter vorgenommenes Rechtsgeschäft üben könne, gestalte sich zu verschiedenartig, als daß die Aufstellung einer allgemeinen Regel statthaft wäre. Die im Entw. und in den Aenderungsanträgen versuchte Bezeichnung der Voraussetzungen, unter welchen dem Wissen des Vertretenen ein Einfluß zukommen solle, sei theils zu unbestimmt, theils willkürlich. Von einer Seite wurde besonders betont, es widerspreche dem Rechtsgefühl, daß in dem Regelfalle des §. 117 ein gegen den Vertretenen verübter Betrug, welcher, ohne die Vollmachtsertheilung zu berühren, auf den Geschäftsabschluß seitens des Vertreters Einfluß geübt habe, keine Beachtung finden solle.

Die Ablehnung des Streichungsantrags erfolgte, weil die Mehrheit der Ansicht war, daß die Sicherheit der Rechtspflege gefährdet werden würde, wenn man den Richter bezüglich der in den §§. 117, 118 geregelten Fragen ohne jeden gesetzlichen Anhalt ließe. Jene Fragen seien keineswegs praktisch unerheblich. Nachdem der Entw. Bestimmungen aufgenommen habe, dürfe sich das G. B. einer Regelung der schwierigen Materie um so weniger entziehen. Der im §. 118 aufgenommene Satz verstehe sich nicht von selbst; ohne denselben würde auch in dem Falle des §. 118 an sich die Regel des §. 117 Platz greifen müssen, sofern man nicht annehme, daß aus der Kenntniß des Vertretenen dem Dritten eine exceptio doli erwachse; bedürfe aber die Ausnahme des §. 118 eines gesetzlichen Ausspruchs, so müsse auch die Regel des §. 117 im Gesetze zum Ausdruck gelangen.

24. (§. 295 bis 306.)

I. Zu §. 119 lagen folgende Anträge vor:

§. 119.
Vollmacht.

1. an Stelle des §. 119 zu bestimmen:

Die Ertheilung der Vollmacht kann durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder dem Dritten erfolgen, welchem gegenüber die Vertretung stattfinden soll.

Die Vollmacht ist widerruflich, soweit nicht aus dem ihrer Ertheilung zu Grunde liegenden Rechtsverhältniß ein Anderes sich ergibt. Auf die Erklärung des Widerrufs findet die Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

2. an Stelle des Abs. 1 des §. 119 zu bestimmen:

Die Vollmacht ist widerruflich, soweit sich nicht ein Anderes ergibt aus dem der Ertheilung der Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse zwischen dem Vollmachtgeber, dem Bevollmächtigten oder einem Dritten.

3. den Abs. 2 des §. 119 zu fassen:

Auf die Widerruflichkeit kann nicht verzichtet werden, es sei denn, daß die Vollmacht zu einem Zwecke ertheilt ist, welcher eine eigene Angelegenheit des Bevollmächtigten oder eines mit dem Vollmachtgeber in einem Rechtsverhältnisse stehenden Dritten ist.

4. den §. 119 zu fassen:

Die von dem Vertretenen durch Rechtsgeschäft ertheilte Ermächtigung zur Vertretung (Vollmacht) ist widerruflich. Auf die Widerruflichkeit kann nicht verzichtet werden. Auch im Uebrigen gelten für das Erlöschen der Vollmacht die Vorschriften über das Erlöschen des Auftrags.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten ein Verhältniß besteht, vermöge dessen die Ausübung der Vollmacht eigene Angelegenheit des Bevollmächtigten ist.

Besteht zwischen dem Vollmachtgeber, dem Bevollmächtigten und einem Dritten ein Rechtsverhältniß, vermöge dessen die Ausübung der Vollmacht Angelegenheit dieses Dritten ist, so kann die Vollmacht mit Genehmigung des Dritten widerrufen werden.

5. an Stelle des §. 119 zu bestimmen:

Die von dem Vertretenen durch Rechtsgeschäft ertheilte Ermächtigung zur Vertretung (Vollmacht) ist widerruflich. Auf die Widerruflichkeit kann nicht verzichtet werden. Auch im Uebrigen gelten für das Erlöschen der Vollmacht die Vorschriften über das Erlöschen des Auftrags.

Ist die Vollmacht zu einem Zwecke ertheilt, welcher eigene Angelegenheit des Bevollmächtigten oder eines von ihm vertretenen Dritten ist, so finden die für die Zustimmung geltenden Vorschriften Anwendung.

Der Antrag 5 wurde im Laufe der Verhandlung zurückgezogen. Die Berathung der im Antrag 1 als Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 vorgeschlagenen Bestimmungen wurde bis zur Berathung des §. 120 zurückgestellt.

Die Komm. beschloß, den Abs. 2 Satz 1 der in dem Antrag 1 vorgeschlagenen Bestimmung anzunehmen, der Red.Komm. aber anheimzustellen, durch eine entsprechende Fassung zum Ausdruck zu bringen, daß unter „dem der Ertheilung der Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtsverhältniß“ eventuell auch ein Rechtsverhältniß zwischen dem Machtgeber und einem Dritten zu verstehen sei.

Erwogen war:

Widerruflich-
keit u.
unwiderruf-
lichkeit.

An dem Grundsatz der freien Widerruflichkeit der Vollmacht sei für den die Regel bildenden Fall, daß die Vollmacht ausschließlich im Interesse des Machtgebers ertheilt sei, festzuhalten. Für anders geartete Fälle bestehe dagegen das Bedürfniß, die Möglichkeit unwiderruflicher Vollmachten anzuerkennen. Es sei beispielsweise zu erinnern an die Erklärung, durch welche A den B ermächtigt, eine dem A gehörige Forderung auf eigene Kosten beizutreiben und einen Theil des Betrags als Prämie für sich zu behalten; ferner an die seitens des Eigenthümers eines Grundstücks dem Hypothekengläubiger ertheilte Ermächtigung, die Mieth- und Pachtzinsen zu erheben und dieselben auf die Hypothekenzinsen zu verrechnen. In Betracht zu ziehen sei auch mit Rücksicht auf die nahe Verwandtschaft zwischen der Einwilligung und der Vollmacht (vergl. Mot. I.

§. 246) der Fall des Blankoaccepts, welches mit der Ermächtigung ertheilt werde, dasselbe mit dem sich aus dem Rechtsverhältnisse des Acceptanten zu dem Empfänger ergebenden Schuldbetrage des Ersteren auszufüllen; denn die Ausstellung eines solchen Blankoaccepts sei im Wesentlichen als eine den Widerruf ausschließende Einwilligung des Acceptanten in die Wechselziehung anzusehen. Endlich ersehe es im Interesse der Verkehrsfähigkeit hypothekarisch gesicherter Partialobligationen erforderlich, behufs Vertretung der Inhaber derselben die Möglichkeit einer unwiderruflichen Vollmacht für den Treuhänder zu gewähren, welchem die Stammhypothek bestellt sei. Bestehe mithin ein unabweisbares Bedürfnis, für gewisse Fälle eine Modifikation des Grundsatzes der freien Widerruflichkeit der Vollmacht eintreten zu lassen, so könne es sich nur darum handeln, ob diesem Bedürfnisse durch die Aufnahme von Spezialbestimmungen bei den einzelnen in Betracht kommenden Fällen oder durch eine generelle Modifizierung der im §. 119 Abs. 1, 2 aufgestellten Sätze Rechnung zu tragen sei. Im Hinblick auf die Mannigfaltigkeit der in Betracht zu ziehenden Verhältnisse empfehle es sich, diese Frage im letzteren Sinne zu entscheiden und an Stelle der absoluten Vorschriften des Entw. nur eine dispositive Bestimmung des Inhalts zu treffen, daß die Vollmacht widerruflich sei, soweit nicht aus dem ihr zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse ein Anderes sich ergebe.

Das der Ertheilung der Vollmacht zu Grunde liegende Rechtsverhältnis müsse auch maßgebend sein für die Frage, inwieweit einem Verzicht auf die Widerruflichkeit der Vollmacht rechtliche Wirkung beizulegen sei. Eine besondere Bestimmung hierüber sei indessen entbehrlich, weil die Entscheidung sich von selbst ergebe.

Verzicht auf
b. Wider-
ruflichkeit.

Von der im Abs. 3 hinsichtlich des Erlöschens der Vollmacht ausgesprochenen Verweisung auf die Vorschriften über das Erlöschen des Auftrags sei Umgang zu nehmen, weil die Vollmacht kein abstraktes Rechtsgeschäft bilde, sich vielmehr stets an ein anderes Rechtsverhältnis anlehne und mit dessen Existenz stehe und falle, eine solche Verweisung auch geeignet sein würde, die im Entw. sonst durchgeführte Trennung von Vollmacht und Auftrag zu verdunkeln.

Sonstige
Erlöschungs-
gründe.

II. Es folgte die Berathung des §. 120 Abs. 1, mit welcher die auf §. 120 Abs. 1. Ertheilung
§. 144 zurückgestellte Berathung der Bestimmungen verbunden wurde, die in dem oben unter I mitgetheilten Antrag 1 als Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 des dort vorgeschlagenen §. 119 enthalten sind.

§. 120 Abs. 1.
Ertheilung
ii. Runds-
gebung d.
Vollmacht.

Zu §. 120 Abs. 1 lagen nachstehende Anträge vor:

1. an Stelle des Abs. 1 des §. 120 zu bestimmen:

Hat Jemand durch besondere Mittheilung an einen Dritten oder durch öffentliche Bekanntmachung kundgegeben, daß er einen Anderen bevollmächtigt habe, so ist dieser auf Grund der Kundgebung im ersteren Falle gegenüber dem Dritten, im letzteren Falle gegenüber jedem Dritten zur Vertretung befugt.

2. die im Antrag 1 vorgeschlagene Bestimmung zu fassen:

Hat Jemand durch besondere Mittheilung an einen Dritten oder durch öffentliche Bekanntmachung kundgegeben, daß er einen Anderen

bevollmächtigt habe, so darf sich im ersteren Falle der Dritte, im letzteren Falle Jeder darauf berufen, daß der von dem Kundgebenden bezeichnete Bevollmächtigte zu dessen Vertretung befugt sei.

3. in der im Antrag 1 vorgeschlagenen Bestimmung statt „daß er einen Anderen bevollmächtigt habe“ zu setzen „daß er einen Anderen bevollmächtigt habe oder bevollmächtige“.

Ein Unterantrag, der im Antrag 1 vorgeschlagenen Bestimmung den Zusatz beizufügen:

„Die Aufsechtung einer durch öffentliche Bekanntmachung erfolgten Kundgebung erfolgt durch eine in derselben Art bekannt zu machende Erklärung“

wurde im Laufe der Verhandlung unter dem Vorbehalte späterer Wiedereinbringung in einer generelleren Form zurückgezogen.

Die Komm. beschloß, dem oben unter I mitgetheilten Antrag 1 bezüglich des Abs. 1 und des Abs. 2 Satz 2 des darin vorgeschlagenen §. 119 stattzugeben, den unter II mitgetheilten Antrag 1 anzunehmen und den Antrag 2 der Red.Komm. zu überweisen.

Einig war man darüber, daß die praktisch wichtigen Fälle, in welchen die Vollmachtsertheilung in der Weise erfolgt, daß sie einem Dritten gegenüber erklärt wird, im Entw. nicht genügend hervorgehoben seien. Meinungsverschiedenheit bestand jedoch darüber, ob diesem Mangel, wie dies der Antrag 3 befürwortet, durch eine entsprechend erweiterte Fassung des §. 120 Abs. 1 abzuhelpen oder ob es vorzuziehen sei, die Fälle der Vollmachtsertheilung durch eine dem Dritten gegenüber erfolgende Erklärung aus dem §. 120 Abs. 1 auszuheiden und nach dem Vorschlage des oben unter I mitgetheilten Antrags 1 in den §. 119 zu verweisen. Die Komm. entschied die Frage bei Stimmengleichheit durch Stichentscheid des Vorsitzenden im letzteren Sinne und zwar im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Es bestehe ein erheblicher Unterschied zwischen dem Falle, in welchem Jemand einem Dritten erkläre, daß er andurch eine bestimmte Person bevollmächtige, und dem Falle, in welchem Jemand einem Dritten lediglich kundgebe, daß er bereits eine bestimmte Person bevollmächtigt habe. Im ersteren Falle handele es sich um einen Dispositivakt, auf welchen die Grundsätze über Willenserklärungen sich schlechthin erstreckten, während im letzteren Falle nur die Mittheilung einer in der Vergangenheit liegenden Thatsache in Frage komme, eine Mittheilung, welche, sofern sie an einem Willensmangel leide, zwar auch den Grundsätzen über Willensmängel unterstehe, die im Uebrigen aber so, wie sie erfolgt sei, als Bevollmächtigung zu gelten habe, ohne Rücksicht darauf, ob die thatsächlich schon ertheilte Vollmacht etwa in engeren Grenzen gehalten oder nichtig war, oder ob in Wirklichkeit eine Vollmacht überhaupt nicht ertheilt worden war. Abgesehen von diesen mehr theoretischen Erwägungen bestehe aber auch mit Rücksicht auf die vorhandenen Kontroversen ein dringendes praktisches Bedürfnis, den rechtlichen Charakter der Vollmacht als einer einseitigen, einem Anderen gegenüber abzugebenden Willenserklärung zum Ausdruck zu bringen und in dieser Hinsicht unterliege es keinem Zweifel, daß die Ertheilung der Vollmacht nicht blos

durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden, sondern auch durch Erklärung gegenüber dem beteiligten Dritten erfolgen könne.

Der §. 120 Absf. 1 sei im Uebrigen seinem sachlichen Inhalte nach zu billigen; anlangend aber die Fassung der Vorschrift, so sei es irreführend von „Vollmachtgeber“ und von kundgegebener „Bevollmächtigung“ zu sprechen, da eine Vollmacht möglicherweise gar nicht ertheilt oder die ertheilte Vollmacht nichtig sein könne. Auch empfehle es sich zur Vermeidung von Mißverständnissen und um die Frage der Konstruktion möglichst offen zu lassen, nicht auszusprechen, daß die Kundgebung als „selbständige“ Bevollmächtigung gelte.

III. Es folgte die Berathung des §. 121 Absf. 1, 2. Beantwortet war: §. 121 Absf. 1, 2.

1. an Stelle der Absf. 1, 2 des §. 121 als §. 121 die Vorschrift aufzunehmen:

Ausstellung einer Vollmachtsurkunde.

Der besonderen Mittheilung einer Bevollmächtigung seitens des Vollmachtgebers steht es gleich, wenn dieser dem Vertreter eine Vollmachtsurkunde ausgehändigt und letzterer sie dem Dritten vorgelegt hat.

Nach dem Erlöschen der Vollmacht hat der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde dem Vollmachtgeber zurückzugeben; ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu.

Die Komm. billigte den beantragten §. 121 in der vorgeschlagenen Fassung. Der sachliche Inhalt desselben wurde für angemessen erachtet und war von keiner Seite beanstandet.

IV. Es folgte die Berathung des §. 120 Absf. 2 und des §. 121 Absf. 4. Auf diese Vorschriften bezogen sich nachstehende Anträge: §. 120 Absf. 2, §. 121 Absf. 4.

Schutz beim Erlöschen d. Vollmacht.

1. a) im Anschluß an den Absf. 1 des §. 119, wie solcher oben unter II beschlossen, als §. 119a die Bestimmung aufzunehmen:

Ist die Vollmacht durch Erklärung gegenüber einem Dritten ertheilt, so bleibt sie diesem gegenüber in Kraft, bis das Erlöschen ihm von dem Vollmachtgeber angezeigt ist.

- b) dem §. 120 Absf. 1, wie solcher oben unter II beschlossen, als Absf. 2 die Bestimmung beizufügen:

Die Kundgebung bleibt in Kraft, bis sie in entsprechender Weise zurückgenommen ist.

- c) im Anschluß an den Absf. 2 des §. 121, wie solcher oben unter III beschlossen, zu bestimmen:

Die Vollmachtsurkunde bleibt dem Dritten gegenüber in Kraft, bis sie dem Vollmachtgeber zurückgegeben oder für kraftlos erklärt ist.

- d) als §. 121a folgende Vorschrift aufzunehmen:

In den Fällen der §§. . . . (d. h. in den vorstehend unter a, b, c bezeichneten Fällen) kann der Dritte dem Vollmachtgeber gegenüber auf die Vollmacht sich nicht berufen, wenn er zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts wußte oder wissen mußte, daß die Vollmacht erloschen war.

Das Gleiche gilt, soweit nach den Vorschriften über den Auftrag und über die Gesellschaft eine erloschene Vollmacht als fortbestehend angesehen wird.

2. zu dem Antrag 1c der Unterantrag:

in der unter c vorgeschlagenen Bestimmung statt „Die Vollmachtsurkunde bleibt dem Dritten gegenüber in Kraft, bis sie“ zu setzen „Die Vorlegung der Vollmachtsurkunde bleibt dem Dritten gegenüber in Kraft bis die letztere“;

3. zu dem Antrag 1c der weitere Unterantrag:

die unter c vorgeschlagene Bestimmung zu fassen:

Die Vollmachtsurkunde bleibt dem Dritten gegenüber in Kraft, bis sie dem Vollmachtgeber zurückgegeben und der Dritte hiervon benachrichtigt worden oder bis sie für kraftlos erklärt ist.

Die Komm. beschloß, den Unterantrag 3 abzulehnen und die Anträge 1a bis d anzunehmen, jedoch der Red.Komm. außer dem Fassungs-vorschlage des Unterantrags 2 die Prüfung der Frage anheimzugeben, ob nicht in dem Antrag 1c die Worte „dem Dritten gegenüber“ zu streichen seien und ferner, ob nicht die in dem Antrag 1d als Abs. 2 vorgeschlagene Bestimmung in der Weise zu generalisiren sei, daß die Beschränkung auf die Fälle des Auftrags oder der Gesellschaft fortfalle.

Erwogen war:

Die Rücksicht auf die Verkehrssicherheit erheische Bestimmungen darüber, welche Wirkungen dem Erlöschen der Vollmacht Dritten gegenüber, die sich mit dem Bevollmächtigten eingelassen hätten, beizulegen seien. Die in dieser Hinsicht erforderlichen Vorschriften seien indessen nicht, wie der Entw. dies thue, auf die Fälle des Erlöschens durch Widerruf oder durch Kündigung zu beschränken, da der gutgläubige Dritte auch gegenüber anderen Erlösungsgründen den gleichen Schutz verdiene. Der Zweck dieser Vorschriften, den guten Glauben zu schützen, falle jedoch fort, wenn der Dritte das Erlöschen der Vollmacht kannte oder kennen mußte, und das Gleiche gelte für diejenigen Fälle, in welchen nach den Vorschriften der §§. 603, 654 eine erloschene Vollmacht als fortbestehend angesehen werde. Dieser Einfluß des Wissens bzw. Wissenmüßens treffe ebenmäßig für alle Fälle der Vollmachtserteilung zu und sei deswegen in einem besonderen Paragraphen zum Ausdruck zu bringen. Im Uebrigen müsse zwischen den verschiedenen Arten der Vollmachtserteilung unterschieden werden. Liege eine Vollmachtserteilung durch Erklärung gegenüber einem Dritten vor (§. 119 Abs. 1 in der beschlossenen Fassung), so lasse sich zweckmäßig und folgerichtig darauf abstellen, daß der Machthaber das Erlöschen der Vollmacht dem Dritten anzeige. Für den Fall der Kundgebung einer erteilten Vollmacht passe jedoch die Fassung des §. 120 Abs. 2 des Entw. nicht, da, wenn die erteilte Vollmacht nichtig oder eine Vollmacht überhaupt nicht erteilt sein sollte, nicht von einem „Erlöschen“ der fiktiven Bevollmächtigung gesprochen werden könne. Es empfehle sich deshalb, die Kundgebung in ihren Wirkungen so lange für fortdauernd zu erklären, als sie nicht in entsprechender Weise, d. h. die besondere Mittheilung durch besondere Mittheilung, die öffentliche Bekanntmachung

durch öffentliche Bekanntmachung, zurückgenommen sei. Eine Beschränkung der im §. 119 a und im §. 120 Abs. 2 aufgestellten Grundsätze für den Fall des Erlöschens der Vollmacht durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Machtgebers sei nicht erforderlich. Liege der Vollmacht ein Auftrag zu Grunde, so greife der §. 602 Platz; in anderen Fällen komme in Betracht, daß der Bevollmächtigte, da seine Verfügungsmacht nicht weiter reiche, als diejenige seines Machtgebers, nach der Konkursöffnung auch seinerseits nicht in der Lage sei, mit Rechtswirksamkeit Verfügungen über das zur Konkursmasse gehörige Vermögen zu treffen. Anlangend endlich den Fall, wenn der Bevollmächtigte zum Nachweise der Bevollmächtigung von dem Machtgeber eine Vollmachtsurkunde erhalten und dieselbe dem Dritten vorgelegt habe, so sei die in dieser Hinsicht im Antrag 1 c in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem §. 121 Abs. 4 des Entw. getroffene Bestimmung ihrem sachlichen Inhalte nach zu billigen. Der dem Unterantrage 3 zu Grunde liegende Gedanke, die Wirksamkeit des Erlöschens der Vollmacht an das weitere Erforderniß zu knüpfen, daß der Vollmachtgeber diejenigen Personen, welchen der Bevollmächtigte die Vollmacht vorgezeigt, von der erfolgten Zurückgabe der Urkunde benachrichtigt haben müsse, wurde von der Mehrheit verworfen, weil hierdurch dem Dritten auf Kosten des Machtgebers ein zu weit gehender Schutz gewährt werden würde. Einerseits sei der Machtgeber häufig gar nicht in der Lage, alle diejenigen Personen zu kennen, welchen die Vollmacht vorgelegt worden, andererseits geschehe dem Dritten nicht zu viel, wenn ihm angeschlossen werde, sich bei der Vornahme späterer Rechtsgeäfte die Vollmacht wiederholt vorlegen zu lassen; unterlasse er dies, so handele er auf eigene Gefahr.

25. (§. 307 bis 318.)

- I. a) Die Komm. trat zunächst in die Berathung folgenden Antrags ein: §. 121 Abs. 2
der in der vorigen Sitzung zu §. 121 Abs. 2 beschlossenen Vorschrift Abschrift der
(§. 147 unter III) die Zusätze beizufügen: zurück-
gebenden
Urkunde.

Vor der Zurückgabe kann der Bevollmächtigte eine beglaubigte Abschrift der Urkunde anfertigen lassen.

Die Kosten der Anfertigung fallen dem Vollmachtgeber zur Last, wenn nicht die Ausübung der Vollmacht Angelegenheit des Bevollmächtigten oder eines Dritten ist.

Der Antrag wurde abgelehnt. Man war der Ansicht, daß die angeregten Fragen, insbesondere die Frage über den Kostenpunkt, nicht wohl für alle Fälle gleichmäßig beantwortet werden könnten, daß bei der Beurtheilung vielmehr die obligatorischen Beziehungen, welche nach dem der Vollmachtserteilung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten bestehen, in Betracht gezogen werden müßten und daß es deshalb nicht rathsam erscheine, an dieser Stelle eine Vorschrift allgemeinen Inhalts zu geben.

- b) Man ging zur Berathung des §. 121 Abs. 3 über, bezüglich dessen §. 121 Abs. 3.
nachstehende Anträge vorlagen: Kraftlos=
erklärung der
Vollmachts=
urkunde.